



Vorlage Nr.: KTB/223		15.10.2004	
Beschlussvorlage		öffentlich	
für den	Berichterstatter	Sitzung am	TOP
Kreisausschuss	Landrat	03.11.2004	41
Kreistag	Landrat	05.11.2004	39

Neuwahl des Vorstands der Israel-Stiftung des Kreises Recklinghausen

- Beschlussvorschlag:**
1. Die Zahl der Mitglieder des Vorstands wird auf _____ festgesetzt.
 2. Aus den Wahlvorschlägen der _____
wird ein einheitlicher Wahlvorschlag gebildet.
 3. Gemäß diesem einheitlichen Wahlvorschlag/gemäß dem Wahlergebnis werden zu Mitgliedern des Vorstands der Israel-Stiftung des Kreises Recklinghausen gewählt:

Ordentliche Mitglieder

 1. Landrat
 2. _____
 3. _____
 4. _____
 5. _____

Erläuterungen zur Sach- und Rechtslage:

(Bei Maßnahmen mit Auswirkungen auf Umwelt, Gleichstellung oder Finanzen ist in den Erläuterungen darauf besonders einzugehen)

Die Wahlzeit der Mitglieder des Vorstands der Israel-Stiftung des Kreises Recklinghausen ist gem. § 6 Abs. 1 Satz 2 der Satzung der Israel-Stiftung an die Wahlperiode des Kreistags gebunden.

Der Vorstand ist somit mit Beginn der neuen Wahlperiode neu zu bilden.

Ämter	Amtsleiter/in	Dezernent/in	Kreisdirektor	Landrat
03	gez. Schmidt			i. V. gez. Scholze
20	gez. Folz			

Beratungs- ergebnis	☐ gemäß Beschlussvorschlag		☐ abweichender Beschluss	
	☐ einstimmig	Ja:	Nein:	Enth.:

Gem. § 6 Abs. 1 Satz 1 der Satzung der Israel-Stiftung besteht der Vorstand aus mindestens 4 Mitgliedern.

Der Kreistag muss daher vor der eigentlichen Beschlussfassung über die Zusammensetzung zunächst über die Mitgliederzahl des neuen Vorstands beschließen.

Der Vorstand bestand bisher aus den folgenden 5 Mitgliedern:

1. Herr Hans-Jürgen Schnipper
2. Frau Karin Gastreich
3. Herr Dr. Franz-Josef Hülsdünker
4. Frau Bärbel-Maria Korun
5. Frau Monika Steinheuser

Gemäß § 26 Abs. 4 Satz 3 KrO NRW ist der Landrat oder ein von ihm vorgeschlagener Beamter oder Angestellter kraft Gesetz ordentliches Mitglied des Gremiums und zählt somit zur Gesamtmitgliederzahl.

Falls die Gesamtmitgliederzahl wie in der abgelaufenen Wahlperiode auf 5 festgesetzt wird, sind durch den Kreistag noch 4 Mitglieder zu wählen.

Eine Wählbarkeitsbeschränkung (z.B. nur Kreistagsmitglieder) für die zu wählenden Vorstandsmitglieder besteht nicht.

Die Wahl erfolgt nach den Grundsätzen der Verhältniswahl (d'Hondtsches Höchstzahlverfahren).

Bei Einigung auf einen einheitlichen Wahlvorschlag und Annahme dieses Wahlvorschlags durch einstimmigen Beschluss ist eine Wahl nicht erforderlich.